



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



Vietz **G20 GERMANY 2017**
Referat 131
HAMBURG
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 2162
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF

Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 16. Februar 2017

AZ

13IFG - 02814 - In 2017 / NA 006

BEZUG

Ihre Anfrage vom 19. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 19. Januar 2017 an das Bundeskanzleramt beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die aktuelle Vorhabendokumentation der Bundesregierung zu Schwerpunktprojekten der laufenden Legislaturperiode

(vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhabendokumentation-1/>)“.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in § 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Ein Anspruch auf Zugang zu dem als einschlägig im Sinne der Anfrage identifizierten Dokument (AZ.: P-142 75-Le 1 VS-NfD) besteht nicht, da Versagungsgründe im Sinne des IFG vorliegen.

Im Einzelnen:

1. § 3 Nr. 3b IFG, § 4 Abs. 1 IFG

Gemäß §§ 3 Nr. 3b und 4 Abs. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Vorhabendokumentation enthält einen umfassenden Überblick über sämtliche von der Bundesregierung geplanten Gesetzesvorhaben und sonstigen Projekte. Sie begleitet den fortlaufenden Beratungsprozess innerhalb der Bundesregierung und wird ständig aktualisiert und angepasst.

Die Offenlegung der Vorhabendokumentation beeinträchtigte die mit dem Initiativrecht der Bundesregierung untrennbar verbundene „Planungshoheit“ der Bundesregierung. Insbesondere im Hinblick auf die sich in einem frühen Stadium der Entwicklung befindlichen Projekte, wäre eine ungestörte interne Meinungsbildung ohne äußere Einflussnahme gefährdet.

2. § 3 Nr. 4 IFG

Zusätzlich liegt der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG vor. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“.

Dies ist hier der Fall. Die Vorhabendokumentation ist als Verschlussache gem. § 2 Abs. 1 der Verschlussachenanweisung (VSA) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft.

Eine Aufhebung der VS-Einstufung wurde unter dem Gesichtspunkt der fort-dauernden materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen: Die Offenlegung der Vorhabendokumentation kann aus den zuvor genannten Gründen (s.u. I.1.) für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein (§ 3 Nr. 4 VSA).

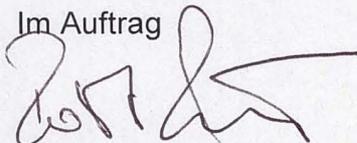
Der Zugang zu dem betreffenden Dokument ist aus den o.g. Gründen abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.